

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 91 (2018) |
| Heft: | 7-8 |
| Rubrik: | Ratgeber |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erbteilung

Auf die Hinterbliebenen kommen beim Ableben eines Angehörigen verschiedene administrative Tätigkeiten zu. Gerne erläutere ich Ihnen die Abläufe und die notwendigen Handlungen.

Testamentseröffnung

Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung, so ist sie der für die Eröffnung zuständigen Behörde unverzüglich einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig betrachtet wird. Zuständig ist die Nachlassbehörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person.

Einreichung und Eröffnung

Nach Einreichung des Testaments ermittelt die Behörde die im Testament eingesetzten Personen sowie alle gesetzlichen Erben. Diese Beteiligten werden zur Eröffnung eingeladen oder nur schriftlich benachrichtigt. Die gesetzlichen und die testamentarisch eingesetzten Erben erhalten später von der Behörde eine schriftliche Eröffnungsverfügung mit Testamentskopie. Während den Erben der vollständige Text der letztwilligen Verfügung zugestellt wird, erhalten die Vermächtnisnehmer lediglich den sie betreffenden Textabschnitt. Erfahrungsgemäss kann die amtliche Testamentseröffnung mehrere Monate dauern.

Erbbescheinigung

Es wird eine Frist von einem Monat angesetzt, damit die Berechtigung der eingesetzten Erben mit einer Einsprache bestritten werden könnte. Nach Ablauf der Einsprachefrist wird den Erben, auf deren Verlangen, eine Erbbescheinigung ausgestellt.

Auf der Erbbescheinigung werden nur die berechtigten Erben aufgeführt (keine Beträge oder Quoten). Diese stellt lediglich die am Nachlass beteiligten Erben fest. Fortan können die Erben nur gemeinsam als Erbgemeinschaft handeln und müssen gemeinsam eine Erbteilung vereinbaren.

Die Erbbescheinigung dient dazu, sich gegenüber Behörden und Dritten als Erbe ausweisen zu können. Nur mit der Erbbescheinigung können die Erben über den Nachlass verfügen, insbesondere wenn es um Konten oder um Grundeigentum des Erblassers geht. Denken Sie daran, den Erbgang beim Grundbuch anzumelden.

Steuern

Steuerinventar

Sobald ein Todesfall der zuständigen Zivilstandsbehörde gemeldet wird, erstellt diese eine Todesfallmeldung und schickt eine Kopie an die Inventurbehörde.

Diese nimmt schon wenige Tage nach dem Ableben einer Person mit den Hinterbliebenen Kontakt auf, um die Inventaraufnahme vorzunehmen. Diese kann je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe

des Vermögens mündlich oder schriftlich bei der Inventurbehörde oder am Domizil der verstorbene Person stattfinden.

Das Steuerinventar dient als Basis für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer und der Veranlagung der ordentlichen Steuer sowie für die bevorstehende Erbteilung.

Ordentliche Steuer und Erbschaftssteuer

Die Steuerpflicht für ordentliche Steuern endet mit dem Tod, weshalb jeweils eine Steuererklärung für das angebrochene Jahr bis und mit Todestag erstellt werden muss (unterjährige Steuererklärung).

Die Veranlagung allfälliger kantonaler oder auch ausländischer Erbschaftssteuern und der ordentlichen Steuern dauert in der Regel mehrere Monate, häufig auch länger als ein Jahr. Es empfiehlt sich sehr, mit der definitiven Zuteilung der Vermögenswerte aus dem Nachlass zu warten, bis sicher ist, dass sämtliche Steuerforderungen beglichen sind. Beachten Sie, dass die Erbschaftssteuern und die ordentlichen Steuern separat veranlagt und in Rechnung gestellt werden.

Für Steuerschulden (wie im Übrigen für sämtliche Schulden des Nachlasses) haften sämtliche Erben unbeschränkt und solidarisch. Dies bedeutet, dass die Steuerbehörden die offenen Forderungen im ganzen Umfang bei einem Erben eintreiben können (wenn beispielsweise die anderen Erben im Ausland wohnhaft sind oder zum Zeitpunkt der Eintreibung zahlungsunfähig sind). Diese Problematik wird verhindert, wenn bei der Teilung des Nachlasses Rückstellungen im Umfang aller offenen Steuerforderungen gebildet werden.

Erbteilung

Teilung

Die Erbteilung wird entweder von den Erben vorgenommen oder – sofern der Erblasser jemanden bestimmt hat – vom Willensvollstreckter vorbereitet. Sind in der Erbbescheinigung mehrere erbberechtigte Personen aufgeführt, können diese nur gemeinsam über den Nachlass verfügen.

Die Teilung des Nachlasses erfolgt im Sinne der Bestimmungen des Testamentes bzw. der gesetzlichen Erbrechtsbestimmungen. Im Rahmen eines Teilungsvertrages vereinbaren die Erben die Höhe der Ansprüche und die Art der Abgeltung. In den meisten Kantonen wirkt keine staatliche Behörde bei der Erbteilung mit.

Administrative Arbeiten

Bevor die Teilung des Nachlasses vorgenommen werden kann, sind verschiedene administrative Arbeiten zu erledigen, unter anderen:

- Bezahlung von Rechnungen per Todestag und Todesfallkosten

- Mitteilung an AHV und Pensionskasse
- Kündigung der Wohnung, Liquidation Haushalt
- Kündigung Telefonanschluss, Abonnemente
- Kündigung Versicherungen; Rückforderung zu viel bezahlter Prämien
- Rückerstattungen Krankenkasse
- Abmelden von Fahrzeugen
- Einforderung von Guthaben
- Schätzung von Vermögenswerten
- Grabstein in Auftrag geben
- Grabbeplanzung vorausbezahlen oder Grabunterhaltskonto eröffnen

Erbteilungsvertrag

Im Erbteilungsvertrag geht es um die Zuordnung der hinterlassenen Vermögensobjekte (gemäß Bestandsaufnahme per Todestag und Veränderungen bis zum Teilungstag) an die Erben und die Vermächtnisnehmer. Der Vertrag kommt zustande, sobald alle Erben zustimmen. Anschliessend erfolgt der Vollzug des genehmigten schriftlichen Erbteilungsvertrages.

Kommen die Erben zu keiner Einigung bei der Teilung des Nachlasses, kann jeder Erbe zu beliebiger Zeit die Teilung durch gerichtliche Klage (Erbteilungsklage) verlangen. Zuständig für Erbteilungsklagen ist das Gericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person.

Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tod einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB). Da die Erben damit auch für den Nachlass haften, können sie die Erbschaft ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate nach Bekanntwerden des Todesfalles (für gesetzliche Erben) oder 3 Monate nach dem Zeitpunkt der amtlichen Mitteilung der Verfügung (für eingesetzte Erben).

Wenn Sie nicht wissen, ob der Nachlass überschuldet ist, können Sie ein öffentliches Inventar verlangen. Wird das Erbe nach öffentlichem Inventar angenommen, so haften die Erben mit ihrem eigenen Vermögen mit wenigen Ausnahmen (Pfandrechte und öffentlichrechtliche Ansprüche) maximal für die aus dem öffentlichen Inventar hervorgehenden Schulden (589 ff. ZGB). Wenn Sie innerhalb der genannten Fristen nicht reagieren oder für den Nachlass handeln, wird davon ausgegangen, dass Sie die Erbschaft annehmen. Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig ist, wird eine Ausschlagung vermutet.

Finanzratgeber: Hans-Peter Widmer, Präsident
Sektion Ostschweiz,
Schweizerischer Fourierverband

Schenkung

Die Schenkung von Vermögenswerten ist ein allgegenwärtiges Thema, insbesondere für vermögende Privatpersonen. Nachstehend werde ich einige zentrale Aspekte beleuchten, die bei einer Schenkung unbedingt zu beachten sind.

Mögliche Motive für Schenkungen

Verantwortung weitergeben und Vertrauen schenken

Die nächste Generation kann zeigen, ob und wie sie mit Geld umgehen kann. Weiter fühlt sich die junge Generation durch das Vertrauen, das mittels der Schenkung in sie gesetzt wird, für voll und ernst genommen.

Unterstützung bei einem Vorhaben

Durch eine Schenkung kann die nächste Generation unterstützt werden bei einer bevorstehenden, umfangreichen Investition (Eigenheim, eigenes Geschäft).

Steueroptimierung

Mittels einer Schenkung kann auch die Steuerprogression beim Schenker gebrochen werden, und die Einkommens- und Vermögenssteuern können sich reduzieren.

Emotionalität

Es ist schöner, mit der warmen als mit der kalten Hand zu geben.

Rechtliche Aspekte

Anrechnung

Eine Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung eines Vermögenswertes. Bei Schenkungen sind insbesondere zu beachten:

- Allfällige Ausgleichspflicht zwischen den Erben
- Pflichtteile (Schenkungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tod ausgerichtet wurden, werden für die Berechnung von möglichen Pflichtteilsverletzungen berücksichtigt)
- Anrechnung der Schenkung bei Anordnung oder von Gesetzes wegen

- Anrechnungswert
- Formvorschriften

Im Gegensatz zu einer Schenkung wird ein Erbvorbezug immer an den Erbteil angerechnet.

Besondere Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die unter Umständen als Schenkung qualifiziert werden könnten, aber auch Gestaltungsfreiheit ermöglichen, wie zum Beispiel:

- Zinsloses Darlehen
- Gemischte Schenkung von Grundeigentum
- Übertragung von Grundeigentum unter Einräumung eines Wohnrechts oder einer Nutzniesung
- Lebensversicherung mit Einmaleinlage
- Einräumung von Rentenleistungen über den Tod hinaus
- Forderungsverzicht

Steuerliche Aspekte

Auf Schenkungen wird grundsätzlich **keine Bundessteuer** erhoben. Es gilt die kantonale Steuerhoheit. Die Steuerfolgen sind in jedem Kanton unterschiedlich. Massgebend für die Besteuerung innerhalb der Schweiz kann der Wohnsitz des Schenkers oder **die Lage/der Ort des gelegenen Grundstücks** sein. Schenkungen an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen, in der Schweiz sind in einem gewissen Umfang vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Steuerbefreite gemeinnützige Institutionen zahlen in der Regel keine Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer. Bei Auslandbezug, z. B. Begünstigten im Ausland, ausländischen Wertschriften oder im Ausland befindlichen Liegenschaften ist zusätzlich auch **ausländisches Steuerrecht** zu beachten!

Weitere Aspekte

Werden zu Lebzeiten Vermögenswerte verschenkt und zum Beispiel an die nächste Generation übertragen, können diese bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen mit einbezogen werden. In

einem späteren Notfall der Eltern kann dies dazu führen, dass die Ergänzungsleistungen gekürzt werden und ihr Lebensunterhalt nicht mehr gedeckt ist. Unabhängig davon können Nachkommen, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, allenfalls im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden.

Einige praktische Hinweise

- Eine **Übersicht** über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist unabdingbar, damit die Auswirkungen der Schenkung in jeder Hinsicht beurteilt werden können.
- Es lohnt sich, zivilrechtliche und steuerliche **Auswirkungen** vor der Schenkung genau abzuklären.
- Die Übertragung von Grundeigentum bedingt zusätzlich **Notariats- und Grundbuchgebühren**.
- Durch die Schenkung verändern sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schenkers und des Beschenkten, was zu neuen **Opportunitäten** führt.
- **Fairness** bezüglich allfälliger weiterer Nachkommen und Ehegatten, um künftige Konflikte zu vermeiden.
- Bei Gegenständen kann eine **Schätzung** Sinn machen.
- Schenkung in geeigneter **Form** festhalten. Je nach Vermögensgegenstand ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.
- Unter Umständen kann mit einem Erbvertrag oder einem Testament das gleiche **Ziel** erreicht werden.
- In der Regel ist der Bezug einer **Fachperson** empfehlenswert.

*Finanzratgeber: Hans-Peter Widmer, Präsident
Sektion Ostschweiz,
Schweizerischer Fourierverband*

Herfried Münkler: Der Dreissigjährige Krieg. Europäische Katastrophe

Deutsches Trauma 1618-1648

Rowohlt Verlag, Berlin 2017, 976 S.

Euro 39.50; Weltbild CHF 35.00, exlibris CHF 43.90, Orell Füssli 56.90

Der Dreissigjährige Krieg 1618–1648 ist gekennzeichnet durch Verwüstung der Städte, Verheerung des Landes, massenhaftes Sterben der Menschen, allgemein durch die vielfältigen Schrecken des Krieges.

Das konfessionell gespaltene Heilige Römische Reich deutscher Nation ist der Tummelplatz für die Heere fremder Mächte.

Soll Europa nach den Vorgaben einer Hierarchie oder nach denen eines Systems gleichberechtigter Akteure geordnet werden?

Die hierarchische Ordnung wird durch potentielles Gleichgewicht abgelöst. Es etabliert sich eine

Äquivalenz der Souveräne anstelle der Hierarchie mit Kaiser an der Spitze als Garant der Friedensordnung.

Die Chronologie des Krieges beinhaltet verschiedene Phasen:

Der Beginn des Krieges ist der Prager Fenstersturz 1618. Die Böhmisches Protestantanten lehnen sich gegen den katholischen König der Habsburger Monarchie auf. Indem sie einige Beamte aus